

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



SAC Sektion Zindelispitz

Tourenreglement



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

Allgemein 3

Art. 1 Zweck 3

Art. 2 Grundlagen 3

Art. 3 Geltungsbereich 3

Tourenwesen 3

Art. 4 Begriffe 3

Art. 5 Organisation 4

Touren 4

Art. 6 Tourenprogramm 4

Art. 7 Schwierigkeitsbezeichnungen 4

Art. 8 Tourenbudget und Ausgabekompetenzen 4

Art. 9 Tourenanmeldungen 4

Art. 10 Tourenabmeldungen 4

Tourenleiter 5

Art. 11 Vorschlag 5

Art. 12 Aus- und Fortbildung 5

Art. 13 Berechtigung 5

Rechte und Pflichten des Tourenleiters 5

Art. 14 Durchführung von Touren 5

Art. 15 Anzahlung 5

Art. 16 Alpine Umwelt 6

Art. 17 Verhinderung des Tourenleiters 6

Art. 18 Änderung und Verschiebung von ausgeschriebenen Touren 6

Art. 19 Touren und Teilnehmer 6

Art. 20 Touren und Schwierigkeitsgrad 6

Art. 21 Trennung von Teilnehmern 6

Art. 22 Wegweisung und Ausschluss von Teilnehmern 6

Art. 23 Leihmaterial der Sektion 7

Art. 24 Beschwerde- und Rekursinstanz 7

Tourenberichte, Berichterstattung Unfälle 7

Art. 25 Kurz-Tourenberichte 7

Art. 26 Tourenbericht 7

Art. 27 Unfälle 7

Beizug eines Bergführers 7

Art. 28 Beizug 7

Art. 29 Verantwortung und technische Leitung 7

Rechte und Pflichten der Teilnehmer 8

Art. 30 Physische und psychische Verfassung 8

Art. 31 Verhalten auf Touren 8

Art. 32 Haustiere 8

Art. 33 Ausrüstung 8

Versicherungen 8

Art. 34 Versicherungen Tourenleiter und Teilnehmer 8

Kostenregelungen 8

Art. 35 Ausbildung Tourenleiter 8

Art. 36 Spesen Teilnehmer 8

Art. 37 Autospesen 9

Art. 38 Spesen Tourenleiter 9

Art. 39 Ausführungsbestimmungen/Weisungen 9

Art. 40 Publikation 9

Art. 41 Genehmigung und Inkrafttreten 9



Allgemein

Art. 1 Zweck

Dieses Tourenreglement regelt für die SAC Sektion Zindelspitz des Schweizerischen Alpenclubs die Administration und Organisation des Tourenwesens sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten vor, während und nach Touren.

Art. 2 Grundlagen

Gemäss Statuten der SAC Sektion Zindelspitz, § 19, kann der Vorstand betreffend Touren und Kurswesen Reglemente erstellen und von der Generalversammlung genehmigen lassen.

Art. 3 Geltungsbereich

Das Tourenreglement gilt für das Tourenwesen der gesamten SAC Sektion Zindelspitz. Mitgliederbereiche und Untergruppen der Sektion können zur Abdeckung von spezifischen Bedürfnissen Ergänzungen zum vorliegenden Reglement erlassen. Diese dürfen aber dem vorliegenden Reglement nicht widersprechen.

Für den Mitgliederbereich SAC Jugend sind zusätzlich die Weisungen von Jugend und Sport (J+S) zu beachten. Falls dadurch widersprüchliche oder abweichende Regelungen entstehen, haben die Weisungen von J+S Vorrang.

Im Folgenden sind alle Personenbezeichnungen geschlechtsneutral gemeint. Alle Funktionen stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen.

Tourenwesen

Art. 4 Begriffe

Das Tourenwesen im Sinne dieses Reglements betrifft Veranstaltungen der Mitgliederbereiche der Sektion mit sportlichem Charakter. Die Mitgliederbereiche umfassen die Sektion (inklusive Untergruppe Familienbergsteigen FABE), Senioren, und SAC Jugend (inklusive Untergruppe Kinderbergsteigen KIBE).

Für das Tourenwesen gelten die folgenden Begriffe und Definitionen:

Touren: Offizielle Veranstaltungen der SAC Sektion Zindelspitz mit sportlichem Charakter wie Berg-, Kletter-, Eiskletter-, Ski-, Schneeschuhtouren, Wanderungen, Kurse und Sonderanlässe.

Tourenprogramm: Jährliche kalendarische Übersicht der angebotenen Touren, organisiert nach Mitgliederbereichen und Halbjahr (Sommer, Winter).

Tourenchef: Vorstandsmitglied pro Mitgliederbereich, das für die Organisation des Tourenwesens für das ganze Jahr oder für ein Halbjahr (Sommer, Winter) zuständig ist.

Tourenleiter: Gemäss Richtlinien und Weisungen des SAC Zentralverbandes resp. J+S ausgebildetes Sektionsmitglied, das für Organisation und Durchführung einer Tour die Verantwortung trägt.

Teilnehmer: An einer Tour teilnehmendes Sektionsmitglied oder teilnehmender Gast.

Tourenkommission: Von den Tourenchefs präsierte Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus verschiedenen Bergsportdisziplinen, welche die Tourenchefs bei der Gestaltung des Touren- und Ausbildungsprogrammes unterstützt und gleichzeitig ein Bindeglied zwischen Teilnehmern, Tourenleitern und Vorstand bildet. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im "Funktionsbeschrieb" der SAC Sektion Zindelspitz geregelt. Dieser Beschrieb wird vom Vorstand verabschiedet.

Tourenleitersitzung: Alljährliche Versammlung der Tourenleiter zwecks Bereinigung und Verabschiedung des Tourenprogramms zuhanden der Generalversammlung. Die Aufgaben und



Kompetenzen sind im "Funktionsbeschrieb" der SAC Sektion Zindelspitz geregelt. Dieser Beschrieb wird vom Vorstand verabschiedet.

Art. 5 Organisation

Gemäss Statuten der SAC Sektion Zindelspitz, § 15, sind die Tourenchefs Mitglieder des Vorstandes und werden somit von der Generalversammlung gewählt. Tourenchefs können eine Tourenkommission ins Leben rufen, der sie vorstehen und die sie bei ihren Aufgaben unterstützt.

Touren

Art. 6 Tourenprogramm

Die Tourenchefs erstellen basierend auf Vorschlägen der Tourenleiter in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Tourenkommission den Entwurf des Tourenprogramms für das folgende Vereinsjahr.

Der Entwurf des Tourenprogramms wird anlässlich der Tourenleitersitzung bereinigt und verabschiedet und der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Das Tourenprogramm wird in geeigneter Form publiziert. Es ist jede Tour mindestens mit ihrem Datum, ihrem Ziel oder Zweck, ihrer Art, ihren konditionellen und technischen Anforderungen sowie dem Namen des Tourenleiters aufgeführt. Eine detaillierte Ausschreibung der Touren mit zusätzlichen Angaben, insbesondere zur erforderlichen Ausrüstung, erfolgt auf der Sektions-Homepage¹ und in den Klubnachrichten².

Art. 7 Schwierigkeitsbezeichnungen

Die Schwierigkeitsbezeichnungen für die Touren orientiert sich hinsichtlich technischer Anforderungen wenn möglich an den offiziellen Bezeichnungen des SAC für die jeweilige Bergsportdisziplin. In Ergänzung sind zusätzlich zu der technischen Schwierigkeit die konditionelle Anforderung und bei Bedarf die Ernsthaftigkeit in geeigneter Art anzugeben.

Art. 8 Tourenbudget und Ausgabekompetenzen

Die Tourenchefs erstellen in Zusammenarbeit mit der entsprechenden Tourenkommission ein Jahresbudget für das Tourenwesen. Dieses wird vom Vorstand im Rahmen der Kompetenzen genehmigt.

Die Tourenchefs haben die Ausgabenkompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets.

Art. 9 Tourenanmeldungen

Anmeldungen sind frühzeitig, spätestens bis zu dem vom Tourenleiter bezeichneten Termin einzureichen. Für gewisse Touren ist keine Anmeldung erforderlich.

Die Anmeldungen für Touren erfolgen direkt an den Tourenleiter. Anmeldungen per E-Mail oder über die Sektions-Homepage sind erst nach erfolgter Bestätigung durch den Tourenleiter gültig.

Die Anmeldung zu einer Tour ist verbindlich.

Der Tourenleiter kann bei ihm unbekanntem Interessenten diese über ihre Tourenerfahrung befragen. Interessenten haben entsprechend Auskunft zu geben, bevorzugterweise durch Referenzen auf Touren mit anderen Tourenleitern.

Art. 10 Tourenabmeldungen

Ist der Angemeldete an einer Teilnahme verhindert, muss er sich umgehend abmelden, so dass dem Tourenleiter genügend Zeit bleibt, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen und mögliche notwendige organisatorische Schritte in die Wege zu leiten (Reservationen, Seilführer, etc.).

¹ Öffentlich zugängliche Internetseite der Sektion unter der Domain sac-zindelspitz.ch.

² Regelmässig erscheinende Publikation mit detaillierten Informationen zum aktuellen Tourenwesen und Tourenprogramm.



Entschädigungslose Abmeldungen sind in der Regel bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich. Melden sich Interessenten/Teilnehmer von einer Tour nach Ablauf der Anmeldefrist wieder ab, treten die Tour nicht an oder müssen diese abbrechen, gleichgültig aus welchen Gründen, dann haben sie die daraus entstehenden bzw. entstandenen Kosten zu übernehmen. Die verursachten Kosten werden in der Regel vom Tourenleiter beim Abmeldenden eingezogen.

Unter die zu übernehmenden Kosten fallen insbesondere Drittkosten wie z.B. gebuchte Hotels, bezahlte Fahrkarten, und dergleichen, sowie entstehende Mehrkosten für die restlichen Teilnehmer.

Tourenleiter

Art. 11 Vorschlag

Tourenleiter werden von der jeweiligen Tourenkommission vorgeschlagen. Sie haben die Anforderungen gemäss Richtlinien und Weisungen des SAC Zentralverbandes resp. J+S zu erfüllen.

Art. 12 Aus- und Fortbildung

Die Tourenleiter unterstehen der Aus- und Fortbildungspflicht gemäss dem Reglement des SAC-Zentralverbandes für SAC-Tourenleiter oder für J+S.

Tourenleiterausbildungskurse sind Lehrgänge zur Erlangung eines Befähigungsausweises für eine bestimmte Leiterfunktion. Dabei handelt es sich um sektionsexterne Kurse, die im Rahmen des Ausbildungsprogramms des SAC-Zentralverbandes angeboten werden. Vorgeschlagene Tourenleiterkandidaten werden von den Tourenchefs für Tourenleiterausbildungskurse angemeldet.

Tourenleiterfortbildungskurse sind Lehrgänge zur Vertiefung der für eine Tourenleiterfunktion relevanten Kenntnisse. Tourenleiterfortbildungskurse können sektionintern, vom SAC-Zentralverband oder von Drittorganisationen angeboten werden. Die Tourenleiterfortbildung erfolgt in der Regel sektionintern. Die Kurse werden durch die Tourenchefs in Zusammenarbeit mit der Tourenkommission unter allfälligem Beizug eines Bergführers oder anderen externen Spezialisten organisiert. Interessenten für sektionsexterne Tourenleiterfortbildungskurse werden in Absprache mit der Tourenkommission von den Tourenchefs für die Kurse angemeldet.

Art. 13 Berechtigung

Die Tourenchefs führen eine Liste der aktiven Tourenleiter in ihrem Mitgliederbereich. Die darin aufgeführten Tourenleiter sind berechtigt, offizielle Touren der Sektion entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten durchzuführen. Die Tourenchefs stehen den Tourenleitern beratend zur Seite.

Rechte und Pflichten des Tourenleiters

Art. 14 Durchführung von Touren

Der Tourenleiter ist für die Organisation und Durchführung der Tour verantwortlich.

Tourenbeginn ist am vereinbarten Treffpunkt zur vereinbarten Zeit. Die Tour ist erst beendet, wenn alle Teilnehmer am Bestimmungsort eingetroffen sind.

Bei Beginn der Tour prüft der Tourenleiter, ob die Teilnehmer vollzählig sind. Ein verspäteter Teilnehmer muss nicht abgewartet werden. Will ein verspäteter Teilnehmer den Anschluss an die Gruppe versuchen, so kann er das auf eigene Verantwortung tun. Er gilt ab dem Zeitpunkt als Teilnehmer, als er sich beim Tourenleiter gemeldet hat. In jedem Fall hat er für allfällig verursachte Kosten aufzukommen.

Art. 15 Anzahlung

Bei der Organisation von Tourenwochen, mehrtägigen Touren, Kursen mit externen Spezialisten, etc. können Anzahlungen fällig werden. Der Tourenleiter kann von den Teilnehmern vor Tourenbeginn eine Anzahlung verlangen. Die Rückerstattungsbedingungen für derartige Anzahlungen sind den Teilnehmern klar und eindeutig zu kommunizieren.



Art. 16 Alpine Umwelt

Bei der Planung und Durchführung der Tour achtet der Tourenleiter auf Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit.

Bei Touren, deren Ausgangspunkt ohne übermässigen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist, soll dem öV gegenüber dem Privatverkehr der Vorzug gegeben werden, sofern sich dies nicht nachteilig auf den tageszeitlichen Verlauf der Tour auswirkt (z.B. Frühlingsskitouren).

Der Tourenleiter sorgt für die Einhaltung von Vorschriften und Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit der alpinen Umwelt. Er erkundigt sich via entsprechenden Publikationen wie Karten mit ausgezeichneten Schutzgebieten, Internetpublikationen, Informationstafeln vor Ort.

Art. 17 Verhinderung des Tourenleiters

Kann der Tourenleiter die Tour aus persönlichen Gründen nicht durchführen, orientiert er möglichst umgehend den entsprechenden Tourenchef. Nach Möglichkeit wird ein geeigneter Ersatzleiter für die Durchführung der Tour gesucht.

Art. 18 Änderung und Verschiebung von ausgeschriebenen Touren

Der Tourenleiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung einer Tour erlauben oder ob die Tour geändert oder abgesagt wird. Als Ersatztour soll nach Möglichkeit eine ähnliche und den Verhältnissen angepasste Tour angeboten werden. Art und Charakter der Tour sollen dabei unverändert bleiben und die technischen und konditionellen Anforderungen an die Teilnehmer dürfen dabei nicht steigen. Die angemeldeten Teilnehmer sind wenn möglich vor der Tour über die Änderung zu informieren. Bei vergleichbarem Tourenziel bleibt die Anmeldung verbindlich. Bei Verschiebung oder geändertem Tourengebiet soll der Tourenchef orientiert werden.

Art. 19 Touren und Teilnehmer

Der Tourenleiter setzt die Teilnehmerzahl fest. Er hat das Recht Anmeldungen abzulehnen. Teilnehmer werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen berücksichtigt, wobei im Allgemeinen Mitglieder der SAC Sektion Zindelspitz gegenüber Gästen Vorrang haben. Der Tourenleiter bemüht sich um eine optimale Gruppenzusammensetzung.

Art. 20 Touren und Schwierigkeitsgrad

Unterwegs darf in der Regel keine Route angegangen werden, die schwieriger ist als die geplante. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn gute Gründe (z. B. Wetterumsturz) für eine Änderung vorliegen und wenn alle Teilnehmer den erhöhten Anforderungen gewachsen sind.

Art. 21 Trennung von Teilnehmern

Will sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe trennen, so kann er das auf eigene Verantwortung und mit dem Einverständnis des Tourenleiters tun. Die Gruppe darf durch diesen Entscheid weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Die Gruppe ist möglichst unverzüglich und im Beisein des scheidenden Teilnehmers zu orientieren, womit sie zum Zeugen für dessen Entscheid wird. Ab dem Zeitpunkt der Trennung gilt der Scheidende nicht mehr als Teilnehmer, bleibt aber für allfällige, verursachte Kosten schuldig.

Wenn sich ein Teilnehmer ohne Einwilligung des Tourenleiters von der Gruppe trennt, tut er dies auf eigene Verantwortung, gilt nicht mehr als Teilnehmer, haftet für sämtliche Folgen selbst und bleibt für allfällige, verursachte Kosten schuldig.

Art. 22 Wegweisung und Ausschluss von Teilnehmern

Der Tourenleiter kann Teilnehmer, die seinen Anordnungen nicht Folge leisten, unter Zeugen wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von einer weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch diesen Entscheid nicht gefährdet werden.

Der weggewiesene Teilnehmer hat dennoch für verursachte Kosten aufzukommen.



Art. 23 Leihmaterial der Sektion

Die Sektion und die SAC-Jugend stellen das vorhandene technische Material, sowie Klubführer, Landeskarten, Bücher, für Sektionsmitglieder zur Verfügung. Es kann dafür eine Gebühr erhoben werden.

Art. 24 Beschwerde- und Rekursinstanz

Beschwerdeinstanz für Tourenleiter und Teilnehmer sind die Tourenchefs. Eine Beschwerde ist innert 30 Tagen schriftlich einzureichen.

Rekursinstanz ist der Sektionsvorstand. Ein Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids des Tourenchefs einzureichen.

Tourenberichte, Berichterstattung Unfälle

Art. 25 Kurz-Tourenberichte

Der Tourenleiter erstellt mit dem zur Verfügung gestellten Formular einen Tourenbericht zuhanden des zuständigen Tourenchefs. Der Bericht soll mindestens folgende Informationen umfassen: Ziel der Tour, durchgeführte Route, angetroffene Verhältnisse, Teilnehmer.

Art. 26 Tourenbericht

Von Tourenwochen, mehrtägigen Touren und Sonderanlässen können Teilnehmer oder der Tourenleiter einen umfangreicheren Tourenbericht zwecks Veröffentlichung in den Klubnachrichten oder auf der Sektions-Homepage verfassen. Dabei ist die Privatsphäre aller Beteiligten angemessen zu wahren.

Sollen Fotos von Tourenteilnehmern veröffentlicht werden (insbesondere im Internet), so ist vor Veröffentlichung die Zustimmung der Betroffenen einzuholen.

Art. 27 Unfälle

Bei Unfällen haben die Teilnehmer den Tourenleiter in geeigneter Form zu unterstützen und seinen Anweisungen Folge zu leisten.

Über Unfälle und/oder sonstige besondere Vorkommnisse sind der jeweilige Tourenchef oder der Präsident möglichst umgehend zu informieren. Der Tourenchef / Präsident leitet die notwendigen Schritte in die Wege.

Teilnehmer und Tourenleiter geben gegenüber Medien keine Auskunft. Der Kontakt zu den Medien wird durch den Tourenchef / Präsident koordiniert.

Für die detaillierten Instruktionen wird auf das „Merkblatt – Verhalten bei Unfällen“ verwiesen.

Beizug eines Bergführers

Art. 28 Beizug

Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits bei der Aufstellung des Tourenprogramms mit dem zuständigen Tourenchef abzusprechen.

Sind unvermeidliche Kosten vorzusehen sind diese durch die Tourenkommissionen zu regeln. Fallen trotzdem Kosten an, können diese in der Regel nicht von der Sektion übernommen werden.

Art. 29 Verantwortung und technische Leitung

Bei Touren mit Bergführern/Spezialisten hat der Tourenleiter die organisatorische Verantwortung. Die technische Tourenleitung und Verantwortung obliegt dem Bergführer/Spezialisten.

Die finanzielle Beteiligung und weitere Details werden gemäss dem jeweils aktuellen Reglement "Sektionstouren mit Bergführer" geregelt. Für J+S gelten die spezifischen Weisungen / Entschädigungen.



Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Art. 30 *Physische und psychische Verfassung*

Jeder Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass er der Tour in physischer und psychischer Hinsicht gewachsen ist. Allfällige Bedenken hat er vor Antritt der Tour respektive beim Auftreten von wesentlichen Beschwerden dem Tourenleiter unaufgefordert mitzuteilen.

Art. 31 *Verhalten auf Touren*

Der Teilnehmer unterstützt den Tourenleiter bei seinen Tätigkeiten entsprechend seinen Möglichkeiten und den Bedürfnissen des Tourenleiters.

Teilnehmer an Sektionstouren haben sich entsprechend gängigen Gepflogenheiten (Alkohol, Drogen, Umgang mit Mitmenschen etc.) zu verhalten.

Art. 32 *Haustiere*

Haustiere, insbesondere Hunde, sind von Sektionstouren ausgeschlossen. Für Rettungshunde können in Absprache mit dem Tourenleiter Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 33 *Ausrüstung*

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Tour mit der gemäss internen Weisungen der SAC Sektion Zindelspitz vorgeschriebenen Ausrüstung anzutreten. Fehlen sicherheitsrelevante Ausrüstungsgegenstände oder sind diese nicht funktionstüchtig (z.B. LVS), wird er von der Tour ausgeschlossen. Auf der Sektions-Homepage ist als Hilfsmittel eine Ausrüstungsliste aufgeschaltet.

Versicherungen

Art. 34 *Versicherungen Tourenleiter und Teilnehmer*

Der SAC-Zentralverband hat zugunsten der Tourenleiter eine Rechtsschutz- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Eine Unfallversicherung für Tourenleiter und Teilnehmer besteht nicht.

Die Teilnahme an einer Sektionstour erfolgt auf eigenes Risiko. Für eine ausreichende Versicherung haben die Teilnehmer selbst zu sorgen.

Es wird allen aktiven SAC Mitgliedern die REGA (oder vergleichbare) Gönnerschaft empfohlen. Im Zusammenhang mit Tourenwochen kann der Abschluss einer Reiseannulationskostenversicherung angezeigt sein.

Kostenregelungen

Art. 35 *Ausbildung Tourenleiter*

Die Sektion übernimmt 100% der Kurskosten sowie Fahrspesen von Tourenleiterausbildungs- und Tourenleiterweiterbildungskursen des SAC-Zentralverbandes, sofern die Anmeldung über den Tourenchef erfolgt ist.

Von den Kursabsolventen wird erwartet, dass sie Sektionstouren oder -kurse leiten.

Die Kurskosten für sektionsinterne Tourenleiterweiterbildungen werden in der Regel von der Sektion getragen. Weitere Spesen wie Fahrkosten, Übernachtung, etc. sind vom Tourenleiter zu tragen. Bei verspäteter Abmeldung von Aus- und Weiterbildungen kann der Tourenchef zur Deckung bereits entstandener Kosten vom Betreffenden einen Beitrag einfordern.

Art. 36 *Spesen Teilnehmer*

Grundsätzlich hat jeder Teilnehmer für die durch ihn verursachten Kosten aufzukommen.

**Art. 37 Autospesen**

Die Autospesen werden dem jeweiligen Fahrer des privaten Fahrzeugs durch eine Entschädigung der durchschnittlichen, variablen Kosten für einen Personenwagen vergütet. Die Höhe der Kosten pro Kilometer wird durch die Tourenleitersitzung der SAC Sektion Zindelspitz festgelegt.

Wird ein Bus oder ein anderes Fahrzeug gemietet, so werden die effektiven Kosten verrechnet. Es ist darauf zu achten, dass der Fahrer bei Unfällen und dergleichen entsprechend versichert ist.

Art. 38 Spesen Tourenleiter

Die Spesen für den Tourenleiter werden unter den Teilnehmern aufgeteilt. Dem Tourenleiter werden folgende Spesen vergütet:

- Organisationsbeitrag / Spesen für die Organisation der Tour (Telefonspesen, Porto, etc.)
- Fahr- und Reisespesen für die Tour
- Halbpension (ohne Getränke) bei zwei- und mehrtägigen Touren

Die detaillierten Regelungen der Spesen werden auf der Basis der vorliegenden Grundsätze durch die jeweilige Tourenkommission/Tourenleitersitzung festgelegt.

Die aktuellen Richtlinien werden den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Sie können in den Klubnachrichten und auf der Sektions-Homepage veröffentlicht werden.

Art. 39 Ausführungsbestimmungen/Weisungen

Die entsprechenden Tourenkommissionen erlassen Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement, insbesondere Details zur Kostenregelung, zur Form der Tourenausschreibung, den Anmeldeformalitäten und der nachträglichen Berichterstattung. Änderungen sind den Tourenleitern umgehend bekannt zu machen.

Art. 40 Publikation

Das aktuelle Tourenreglement wird den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Es kann in den Klubnachrichten und auf der Sektions-Homepage veröffentlicht werden.

Art. 41 Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende Tourenreglement, gestützt auf § 19 der geltenden Statuten, ersetzt alle bisherigen Tourenreglemente und tritt auf den 14. November 2010 in Kraft.

Vorstand SAC Sektion Zindelspitz

Beschlossen an der
Generalversammlung
Vom 13. November 2010

Der Präsident:

Urs Lehmann

Die Aktuarin:

Sonja Abt